






Herr  
Siegfried Theobald



- per E-Mail -

Abteilung OBB1 :  
Referat OBB 11  
(Landesplanung, Bauleitplanung)

Bearbeitung:   
Tel.: 0681 501 –   
Fax: 0681 501 –   
E-Mail: 

Datum: 20. Mai 2021  
Az.: OBB 11-2021/ 

**Auskunft bezüglich des Bauvorhabens einer Batteriezellfabrik der Firma SVolt Energy in der Gemeinde Überherrn**

hier: Ihre Anfrage per E-Mail vom 28. April 2021

Sehr geehrter Herr Theobald,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 28. April 2021, mit der Sie verschiedene Fragen aufwerfen und um Aktenauskunft nach § 1 Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) in Verbindung mit § 3 Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) bitten.

Gerne übermittle ich Ihnen folgende Informationen zu den von Ihnen benannten Fragestellungen:

Der Beschluss zu einem Flächentausch, somit zur Herausnahme des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen im Bereich „Eurozone“ und im Gegenzug zur Ermöglichung einer gewerblichen Entwicklung im Bereich „Linslerfeld“, wurde im Jahr 2018 im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) Saarland 2030 in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Landwirtschaftskammer für das Saarland gefasst. Die Aufstellung des LEP entspricht den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), wonach in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.


Vor allem im Hinblick auf die weitere Entwicklung eines Landwirtschaftsbetriebes im Bereich „Eurozone“ konnte dem Tausch von allen berührten Stellen zugestimmt werden. Entsprechend wird im LEP-Entwurf an dieser Stelle künftig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Hofnahe Flächen können so als Flächengrundlage für den



zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb erhalten werden. Die Gemeinde Überherrn hat in diesem Zusammenhang von der Realisierung des „Gewerbegebietes Eurozone“ Abstand genommen.

Ein Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ROG) i.V.m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) ist bei der Landesplanungsbehörde zu stellen, da der LEP, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ aus dem Jahr 2004 aktuelle Entscheidungsgrundlage zur Ermöglichung des Vorhabens ist. Der LEP-Entwurf entfaltet zurzeit noch keine rechtliche Bindungswirkung.

Mit freundlichen Grüßen

elektr. gez.   
Abteilungsleiter